

Beschluss Antrag 10:**Geschäftsordnungsänderungsantrag: Kleinere Änderungen der Geschäftsordnung****Antragsteller*in: Bundessatzungsausschuss, Bundesleitung**

- 5 Die Geschäftsordnung der Bundeskonferenz wird mit Ablauf der Konferenz wie folgt geändert:

§8 Anträge

- 10 Die Anträge mit Begründungen sind bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Bundeskonferenz bei der Bundesleitung einzureichen und mindestens drei Wochen vorher von der Bundesleitung den Mitgliedern der Bundeskonferenz zuzuleiten.

>>||*Später eingehende*||<<**Verspätete** Anträge können bis zum Beginn der Konferenz gestellt werden und >>||*bedürfen*||<<**benötigen** zur Aufnahme in die Tagesordnung >>||*der Zustimmung eines Drittels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Bundeskonferenz*||<<**die einfache Mehrheit.**

- 15 **Initiativanträge können während der Konferenz gestellt werden und benötigen zur Aufnahme in die Tagesordnung die absolute Mehrheit.**

Satzungsänderungsanträge können nach Ablauf der Antragsfrist nicht mehr in die Tagesordnung aufgenommen werden.

Änderungs- und Alternativanträge können jederzeit gestellt werden.

- 20 >>||Im Verlauf der Beratung können Initiativanträge gestellt werden. Sie bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der absoluten Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Bundeskonferenz.||<<

§10 Beschlussfähigkeit

- 25 Die Bundeskonferenz ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind sowie >>||*die anwesenden stimmberechtigten weiblichen Mitglieder der Bundeskonferenz und die stimmberechtigten männlichen Mitglieder der Bundeskonferenz jeweils mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausmachen.*||<<**mindestens zwei anwesende Geschlechter (m/w/d)**
- 30

mindestens jeweils ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausmachen.

Die Bundeskonferenz gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht ausdrücklich festgestellt

- 5 wird. Ist die Beschlussunfähigkeit festgestellt, hat die*der Vorsitzende die Sitzung sofort zu unterbrechen, bis die*der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit wieder feststellen kann oder die Konferenz für beendet erklärt wird.

§11 Beginn der Beratungen

- 10 Die Beratungen beginnen mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit und des Beschlusses der Tagesordnung sowie des Zeitplans.

Auf Antrag können Tagesordnungspunkte aufgenommen, >>||umgestellt||<<abgesetzt **sowie im Zeitplan umgestellt** werden.

§12 Beratungen

- 15 Das Wort wird durch die*den Vorsitzende*n in der Reihenfolge des Eingangs der Wortmeldungen erteilt. Weibliche, männliche und diverse Mitglieder der Bundeskonferenz werden auf getrennten Redelisten geführt und im Wechsel (weibliche – männlich – divers) aufgerufen, eine Quotierung der Meldungen ist möglich.

- 20 Berichte werden abschnittsweise beraten.

Antragsteller*innen und Berichterstatter*innen können außerhalb der Reihenfolge das Wort verlangen.

>>||Die Redezeit kann von der*dem Vorsitzenden begrenzt werden. Dies kann von der Bundeskonferenz durch die einfache Mehrheit aufgehoben werden.||<<

- 25 Der*die Vorsitzende kann **die Redezeit begrenzen und** Redner*innen, die nicht zur Sache sprechen, das Wort entziehen.

>>||Gegen Maßnahmen des*der Vorsitzenden ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Bundeskonferenz.||<<

§13 Wortmeldungen zur Geschäftsordnung

- 30 Zu Anträgen oder Hinweisen zur Geschäftsordnung kann jederzeit das Wort verlangt werden.

Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Die Anträge sind sofort zu behandeln.

Anträge und Hinweise zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen;

5 das sind:

1. Hinweis zur Geschäftsordnung

2. **Widerspruch gegen die Maßnahmen der Sitzungsleitung**

3. Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung

4. Antrag auf Schluss der Redeliste

10 5. Antrag auf Beschränkung der Redezeit

6. **Antrag auf Änderung des Zeitplans**

7. Antrag auf Vertagung eines Antrages oder eines Tagungsordnungspunktes

8. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung

9. Antrag auf Nichtbefassung

15 10. Antrag auf geschlechtsgetrennte Beratung

11. Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss

12. Antrag auf Abstimmung über einen Antrag mit absoluter Mehrheit

13. Antrag auf erneute Abstimmung über einen Antrag

14. Antrag auf Vertagung der Konferenz

20 15. Antrag auf Schluss der Konferenz.

16. **Antrag auf Abweichung von der Geschäftsordnung**

17. Antrag auf Überprüfung der Beschlussfähigkeit

18. Antrag auf geheime Abstimmung

19. Antrag auf geschlechtsgetrennte Abstimmung.

20. Antrag auf erneute Auszählung einer Abstimmung oder Wahl

Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen; andernfalls ist nach Anhörung eines*einer Gegenredner*in sofort abzustimmen.

- 5 Über Anträge gemäß >>||^{12 und 13}||<< **14-16** muss immer abgestimmt werden. Zuvor muss mindestens einem stimmberechtigten Mitglied der Bundeskonferenz die Gelegenheit gegeben werden, dagegen zu sprechen. Für die Annahme dieser Anträge ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit notwendig.

Den Anträgen gemäß >>||¹⁴⁻¹⁷||<< **17-19** ist immer zu entsprechen.

- 10 >>||*Der Schlussantrag geht dem Vertagungsantrag und dieser allen übrigen Anträgen vor.*||<<

Der Antrag auf Überprüfung der Beschlussfähigkeit gemäß 17 geht dem Antrag zum Widerspruch gegen die Maßnahmen der Sitzungsleitung gemäß 2, dieser dem Schlussantrag gemäß 15 und dieser dem Vertagungsantrag gemäß 14 vor. Die anderen Anträge werden nachrangig behandelt.

15

Über die Auslegung der Wortmeldungen zur Geschäftsordnung entscheidet der*die Vorsitzende verbindlich.

>>||**§23 Abweichung von der Geschäftsordnung**

Von der Geschäftsordnung kann im Ausnahmefall an einzelnen Punkten mit Zustimmung durch eine Zwei-Drittel-Mehrheit abgewichen werden.||<<

20

>>||**§24**||<< **§23 Schlussbestimmung**

Die Neufassung der Geschäftsordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch die Bundeskonferenz der Katholischen jungen Gemeinde >>||²⁰²²||<< **2023** in Altenberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung außer Kraft.

25

Angenommen.